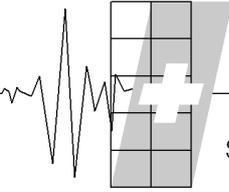


SGEB



Swiss Society for Earthquake Engineering and Structural Dynamics
Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik

Société Suisse du Génie Parasismique et de la Dynamique des Structures
Società Svizzera di Ingegneria Sismica e Dinamica Strutturale

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Société suisse des ingénieurs et des architectes
Società svizzera degli ingegneri e degli architetti
Swiss Society of Engineers and Architects

sia

April 2017

SCHWEIZER GESELLSCHAFT FÜR ERDBEBENINGENIEURWESEN UND BAUDYNAMIK (SGEB)

SIA - FACHVEREIN

STATUTEN

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Selnaustrasse 16, 8027 Zürich

SCHWEIZER FACHGESELLSCHAFT FÜR ERDBEBENINGENIEURWESEN UND BAUDYNAMIK (SGEB), SIA-FACHVEREIN

1. ZWECK DES FACHVEREINS

- 1.1 Unter dem Namen "Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik (SGEB), SIA-Fachverein" besteht ein Verein im Sinne der Art 60 ff. des Zivilgesetzbuches als Fachverein des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA).
- 1.2 Diese Statuten stützen sich auf die Statuten des SIA sowie auf das Basisreglement für SIA-Fachvereine.
- 1.3 Der Sitz befindet sich am Domizil der SIA-Geschäftsstelle.
- 1.4 Die Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik (nachstehend "Fachverein" genannt) fördert alle Aspekte des Fachbereiches in der Schweiz, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Ingenieuren, die in diesem Tätigkeitsgebiet arbeiten sowie die internationale Zusammenarbeit.

Zu diesem Zweck übernimmt der Fachverein für seinen Fachbereich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Orientierung interessierter Fachleute über wichtige Forschungsergebnisse, Publikationen und Konferenzen.
- b) Organisation von Veranstaltungen (Weiterbildungskursen, Studientagungen, Symposien, Diskussionen, Besichtigungen), mit dem Ziel, einen Austausch an Erfahrungen unter Fachleuten herbeizuführen und neue Erkenntnisse bekannt zu machen.
- c) Organisation von Erkundungsmissionen bei Erdbeben, deren Auswirkungen auch für die Schweiz von Interesse sind.
- d) Die Behandlung von Themen, die für die Schweiz von besonderem Interesse sind.
- e) Pflege der Kontakte zu verwandten nationalen und internationalen Organisationen.
- f) Verleihung von Master- und CAS-Preisen in Baudynamik, Erdbebeningenieurwesen und Seismologie an den beiden ETH und an den Fachhochschulen.
- g) Mitwirkung im Normen- und Ordnungsbereich des SIA im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Berufsgruppe Ingenieurbau des SIA.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Als Einzelmitglieder können aufgenommen werden:
- a) Mitglieder des SIA.
 - b) Fachleute, die im REG A des Schweizerischen Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker eingetragen, aber nicht Mitglieder des SIA sind.
 - c) Auf Einladung des Fachvereins Fachleute, die im REG B des Schweizerischen Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker eingetragen sind.
 - d) Weitere Fachleute, deren Mitgliedschaft im Interesse des Fachvereins liegt.
 - e) Studierende der Schweizerischen Hochschulen.
- 2.2 Öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften (z.B. Projektierungsbüros, Verwaltungen, Verbände, Stiftungen, Firmen und andere Institutionen), die den Fachverein in der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen wünschen, können Kollektivmitglieder werden.
- 2.3 Die Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, aufgrund einer schriftlichen Bewerbung an das Sekretariat des Fachvereins.
- 2.4 Die ordentlichen Mitglieder gemäss SIA-Leistungsvereinbarung umfassen diejenigen Einzelmitglieder, die im vorherigen Kalenderjahr den Mitgliederbeitrag bezahlt haben.
- 2.5 Mitglieder mit herausragenden Verdiensten für den Fachverein können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebzeiten ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht an den Fachverein befreit.
- 2.6 Der Austritt aus dem Fachverein kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr voll zu leisten.
- 2.7 Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem:
- a) Durch den Tod eines Einzelmitgliedes oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit eines Kollektivmitgliedes.
 - b) Durch Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Fachverein oder bei Vorliegen von anderen wichtigen Gründen beschlossen werden.
- 2.8 Die Mitglieder verpflichten sich, die SIA-Tragwerksnormen und insbesondere deren Erdbebenbestimmungen einzuhalten.

3. ORGANISATION

3.1 Die Organe des Fachvereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) Aufsichtskommission für Erkundungsmissionen.

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Fachvereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Traktanden, drei Wochen im voraus einberufen.

3.2.2 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, der Mitglied des SIA sein muss, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Budget
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern bei Vorliegen entsprechender Anträge
- g) Entscheid über Geschäfte, welche ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
- h) Entscheid über Auflösung des Fachvereins.

3.2.3 In der Generalversammlung verfügt jedes Einzel- und Kollektivmitglied über eine Stimme. Vertritt ein Einzelmitglied ein Kollektivmitglied, so verfügt es nur über eine einzige Stimme.

3.2.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Rücktritte aus dem Vorstand werden in der Traktantenliste der Generalversammlung angekündigt.

3.3 Vorstand

3.3.1 Dem Vorstand obliegt die Führung des Fachvereins. Er besteht aus dem Präsidenten und aus maximal zehn weiteren Mitgliedern.

3.3.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Deren Amtsdauer ist mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten auf jeweils zwölf aufeinanderfolgende Jahre beschränkt.

3.3.3 Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist auf zwölf Jahre beschränkt unabhängig von der Dauer einer früheren Mitgliedschaft im Vorstand.

- 3.3.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten, einen Quästor und einen Protokollführer.
- 3.4 Arbeitsgruppen
 - 3.4.1 Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
- 3.5 Erkundungsmissionen
 - 3.5.1 Erkundungsmissionen erfolgen gemäss einem von der Generalversammlung genehmigten besonderen Reglement. Die in diesem Reglement umschriebene Aufsichtskommission ist für das Zusammenstellen, Entsenden und Überwachen der Erkundungsmissionen verantwortlich.

4. RECHNUNGSWESEN

- 4.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.2 Die Mittel für die Tätigkeit des Fachvereins werden von ihm selbst aufgebracht durch:
 - a) die Mitgliederbeiträge
 - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
 - c) Zweckgebundene Beiträge an die Durchführung besonderer Aufgaben.
- 4.3 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung beschlossen.
- 4.4 Zur Finanzierung von Erkundungsmissionen nimmt der Fachverein eine angemessene Rückstellung vor.
- 4.5 Die Rechnung des Fachvereins wird von zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Diese erstatten dem Fachverein alljährlich schriftlichen Bericht über die Rechnungsführung.
- 4.6 Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

5. BEZIEHUNGEN ZUM SIA

- 5.1 Die Beziehungen zum SIA werden in der SIA-Leistungsvereinbarung gemäss Art. 22 der Statuten des SIA geregelt.

6. BEZIEHUNGEN ZU AUSLÄNDISCHEN ORGANISATIONEN

- 6.1 Der Fachverein ist Mitglied der nachfolgenden internationalen Organisationen, in denen er auch den SIA vertritt:
- a) International Association for Earthquake Engineering (IAEE)
 - b) European Association for Earthquake Engineering (EAEE).
- 6.2 Der IAEE- und EAEE-Delegierte des Fachvereins wird vom Vorstand bestimmt.
- 6.3 Beziehungen zu Organisationen mit verwandter Zielsetzung werden gefördert.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Die Auflösung des Fachvereins muss von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine zweite Versammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden.
- 7.2 Diese Statuten ersetzen die Geschäftsordnung der SGEB, Untergruppe der SIA Fachgruppe für Brücken- und Hochbau vom 29. Oktober 1982 und treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des SIA in Kraft.
- 7.3 Änderungen der Statuten sind von der Generalversammlung des Fachvereins zu genehmigen.

Genehmigt von der Urabstimmung der SGEB vom 15. Oktober 1993 und von den SGEB-Generalversammlungen vom 3. April 1998, 15. April 2005, 5. Juni 2009, 6. Juli 2012 und 16. Juni 2017.

Zürich, 30. April 2017

Der Präsident der SGEB:

Dr. Thomas Wenk